

Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Funktionen

Fassung: April 2025

Für die Nutzung der Wero-Funktionen gelten die folgenden Bedingungen. Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Abschnitt B. dieser Sonderbedingungen gilt nur für Kunden, mit denen die in dem Abschnitt geregelten Wero-Pro-Funktionen vertraglich gesondert vereinbart wurden.

A. Wero-Funktionen für alle Kunden

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Wero-Funktionen

(1) Wero bietet dem Kunden die Möglichkeit, unter Einsatz eines elektronischen Kommunikationsgeräts mit Mobilfunknummer und Datenverbindung (z. B. Mobiltelefon) und einer auf diesem Kommunikationsgerät von der Bank bereitgestellten App (die „OnlineBanking-App“) einschließlich einer darin integrierten Anwendung (die „Wero Digital Wallet“) die folgenden Funktionen (einzeln bzw. gemeinsam die „Wero-Funktion(en)“) zu nutzen:

- a) Der Kunde kann (einschließlich möglicher Zusatzfunktionen)
 - die Bank beauftragen, durch Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der Wero-Funktion freigeschaltet sind (die „anderen Wero-Nutzer“), zu übermitteln. Das gilt auch für andere Wero-Nutzer, die Handels- und Dienstleistungsunternehmen sind, in deren Webshops oder im stationären Geschäftsverkehr (z. B. an einer Kasse, zusammen der „Handel“),
 - von anderen Wero-Nutzern Geldbeträge in Euro anfordern,
 - auf Anforderung anderer Wero-Nutzer Echtzeitüberweisungsaufträge der Bank erteilen, und
 - von anderen Wero-Nutzern Geldbeträge empfangen mittels Echtzeitüberweisungen.
- b) Wero-Funktionen können nach entsprechender Registrierung von jeweiligen Mitkontoinhabern oder jeweiligen Kontobevollmächtigten für das bei der Bank geführte Zahlungskonto genutzt werden.

(2) Einzelne der Wero-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Auch ist es möglich, dass andere Wero-Nutzer nicht über alle hier aufgelisteten Wero-Funktionen und mögliche Zusatzfunktionen verfügen. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

1.2 Voraussetzungen zur Nutzung der Wero-Funktionen

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Wero-Funktionen ist die Installation der OnlineBanking-App sowie der Authentifizierungs-App sowie eine Freischaltung des Kunden für die Nutzung des elektronischen Postfachs und der Wero-Funktion in der OnlineBanking-App. Im Rahmen der Freischaltung für die Nutzung der Wero-Funktionen gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an (künftig möglich auch E-Mail-Adresse oder Benutzername) und wählt bei mehreren in der OnlineBanking-App hinterlegten Konten das für die Wero-Funktionen zu verwendende Konto anhand der entsprechenden IBAN aus (das „vereinbarte Konto“). Im Anschluss an das erfolgreiche Durchlaufen des Freischaltungsprozesses erlangt der Kunde Zugang zur Wero Digital Wallet.

(2) Im Rahmen der Freischaltung und nachfolgenden Nutzung der Wero-Funktionen wird geprüft, für welche im Telefonbuch des elektronischen Kommunikationsgeräts des Kunden gespeicherten Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen bereits eine Freischaltung zur Nutzung der Wero-Funktionen vorliegt.

1.3 Wero-Nutzerkennungen

(1) Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen erfolgt eine Verknüpfung der Wero Digital Wallet des Kunden mit einer Mobilfunknummer, einer E-Mail-Adresse oder einem gewählten Benutzernamen (die „Wero-Nutzerkennung“). Eine Wero-Nutzerkennung kann im System für die Wero-Funktionen nur einmal aktiv sein, d. h. in einer Wero Digital Wallet können nach Freischaltung zwar mehrere Konten angebunden werden und

ein Konto kann auch bei mehreren Wero Digital Wallets registriert sein (z. B. bei Gemeinschaftskonten), eine Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse oder Benutzername kann jedoch nur mit einem Konto verknüpft und nicht mehrfach verwendet werden.

(2) Bei Nutzung der Wero-Funktionen kann der Kunde zur Auswahl eines anderen Wero-Nutzers, bspw. als Zahlungsempfänger einer Echtzeitüberweisung oder als Empfänger einer Anfrage einer Echtzeitüberweisung, der Bank mittels der Wero Digital Wallet die Wero-Nutzerkennung des anderen Wero-Nutzers mitteilen. Dies kann auch mittels Scans eines QR-Codes mit der Wero Digital Wallet erfolgen (der „QR-Code-Scan“).

(3) Bei Nutzung der Wero-Funktionen außerhalb des Handels, gleicht die Bank diese Wero-Nutzerkennung mit dem dieser Wero-Nutzerkennung zugewiesenen Namen und der zugewiesenen IBAN ab und zeigt dem Kunden diesen Namen ggf. teilanonymisiert an (der „Wero-Nutzerkennungsabgleich“).

(4) Der Kunde teilt der Bank nur Wero-Nutzerkennungen solcher anderer Wero-Nutzer mit, deren, ggf. teilanonymisierten Namen der Kunde bereits vor Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs kennt. Vor der Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs vergewissert sich der Kunde hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der vorgesehenen Wero-Nutzerkennung. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit oder Aktualität, überprüft der Kunde die vorgesehene Wero-Nutzerkennung bevor er sie zur Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs der Bank mitteilt.

1.4 Dienstleistungen der Bank bei Nutzung der Wero-Funktionen und ergänzende Regelungen

- (1) Die Bank erbringt bei Nutzung der Wero-Funktionen die folgenden Dienstleistungen:
 - Bereitstellung der OnlineBanking-App einschließlich der Wero Digital Wallet,
 - Durchführung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs,
 - Ausführung oder Ablehnung der erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge des Kunden als Echtzeitüberweisung sowie
 - Weiterleitung der Anfragen von Echtzeitüberweisungen des Kunden an andere Wero-Nutzer.
- (2) Soweit nicht diese Sonderbedingungen eine abweichende Regelung vorsehen, gelten bei der Nutzung von Wero-Funktionen einschließlich möglicher Zusatzfunktionen ergänzend die mit dem Kunden vereinbarten
 - Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen (entfallen zum 5. Oktober 2025),
 - Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (ALT bis einschließlich 4. Oktober 2025 bzw. NEU ab 5. Oktober 2025),
 - Sonderbedingungen für das OnlineBanking sowie
 - Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

2 Echtzeitüberweisungsaufträge mittels der Wero-Funktionen

2.1 Erteilung von Echtzeitüberweisungsaufträgen mittels der Wero-Funktionen

(1) Vor Autorisierung einer Echtzeitüberweisungsauftrags mittels Wero Digital Wallet erfolgt zum Zweck der Betrugsprävention eine Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde die Überweisung in Auftrag geben will. Dabei erfolgt anhand der direkt übermittelten oder im Wero-Nutzerkennungsabgleich hinterlegten Daten in der Authentifizierungs-App ein Abgleich dieser Kontaktdaten mit der Bankverbindung des Empfängers.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten, ggf. teilanonymisierten, Daten mit den für die Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der

Kunde den Vorgang abzubrechen. Gleiches gilt bei Anforderungen von Geldbeträgen von ihm nicht bekannten Dritten.

(3) Der Kunde stimmt zu, dass ihm abweichend von Nr. 1.3 Abs. 1 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bei Nutzung der Wero-Funktionen zum Zwecke der Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags der teilanonymisierte Name des Zahlungsempfängers sowie der Überweisungsbetrag in der Wero Digital Wallet angezeigt wird (die „angezeigten Auftragsdaten“).

(4) Ein Echtzeitüberweisungsauftrag ist dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn der Kunde dem Echtzeitüberweisungsauftrag auf Grundlage der angezeigten Auftragsdaten mittels der Wero Digital Wallet zugestimmt hat und auf Anforderung die gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking vereinbarten Authentifizierungselemente unter Nutzung der Authentifizierungs-App an die Bank übermittelt hat (die „Autorisierung“).

(5) Mit der Autorisierung beauftragt der Kunde die Bank, eine Echtzeitüberweisung vom vereinbarten Konto des Kunden in Höhe des dem Kunden bei Autorisierung in der Wero Digital Wallet angezeigten Überweisungsbetrags anhand der ermittelten IBAN an das Konto des Zahlungsempfängers auszuführen.

(6) Der Echtzeitüberweisungsauftrag wird der Bank gegenüber wirksam, wenn er dieser zugeht. Er geht der Bank zu, sobald der Kunde den Echtzeitüberweisungsauftrag autorisiert hat. Die Bank bestätigt mittels der Wero Digital Wallet den Zugang des Echtzeitüberweisungsauftrags.

2.2 Ausführung und Ablehnung der mittels der Wero-Funktionen erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, vorliegen, führt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag anhand der ermittelten IBAN und in der Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrags aus.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Beauftragung eines mittels Wero Digital Wallet erteilten Echtzeitüberweisungsauftrags abzulehnen, wenn

- die Voraussetzungen für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags nicht vorliegen;
- die Voraussetzungen einer Ablehnung eines Echtzeitüberweisungsauftrags vorliegen;
- der Kunde seine Transaktionslimits oder finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von Echtzeitüberweisungsaufträgen über die Wero Digital Wallet nicht einhält; und
- bei Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer Zahlung nach Nummer 2.3.3.4 vorliegen.

(3) Lehnt die Bank die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags ab, informiert die Bank den Kunden in der Wero Digital Wallet.

(4) Der Kunde kann die erteilten, ausgeführten, und abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge und empfangene Echtzeitüberweisungen in der Wero Digital Wallet einsehen.

2.3 Autorisierung bei verschiedenen Zahlungstypen im Handel

2.3.1 Allgemein

Die Verwendung von Wero-Funktionen im Handel beruht auf einheitlichen, europäischen Vorgaben der EPI Company SE („EPI“), die für die Bank auch das sogenannte „Zustimmungsmanagement“ verwaltet. Die im Rahmen der Autorisierung erteilte Zustimmung des Kunden zu einer Zahlung mittels Echtzeitüberweisung („Zustimmung“) und die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung werden hierbei getrennt betrachtet. Nach Autorisierung der Echtzeitüberweisung erfolgt eine Mitteilung an den Händler zum Ergebnis der Zustimmung. Die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung kann unmittelbar nach Autorisierung, zeitlich aufgeschoben oder wiederkehrend erfolgen und in der Zustimmung zu einer Zahlung mittels Echtzeitüberweisung dahingehend variieren. Dabei erhält EPI von Seiten des Händlers eine Mitteilung, dass die Voraussetzungen für eine Zahlung mittels Echtzeitüberweisung eingetreten sind („Fälligkeitsmeldung“). Daraufhin erfolgt ein Abgleich mit der vom Kunden im Rahmen der Autorisierung erteilten Zustimmung. EPI überwacht für die Bank die Ausführungsanforderungen aus der erteilten Zustimmung

und teilt eine Übereinstimmung mit der Zustimmung des Kunden an die Bank mit, die sodann eine Echtzeitüberweisung vom Kundenkonto ausführt. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, dass anstelle der Echtzeitüberweisung die Zahlung auf alternativem Wege erfolgen muss, wo zu der Kunde die Bank mit Abgabe der Zustimmung zugleich autorisiert.

2.3.2 Autorisierung einer sofortigen Zahlung im Handel

Der Kunde kann hinsichtlich einer sofortigen Zahlung im Handel zustimmen, dass die Echtzeitüberweisung unmittelbar auszuführen ist. Der Kunde kann eine mittels Wero Digital Wallet ausgelöste Echtzeitüberweisung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen.

2.3.3 Autorisierung einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel

(1) Der Kunde kann hinsichtlich einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel zustimmen, dass die Ausführung von Echtzeitüberweisungen an den Händler mittels Wero-Funktionen zeitlich versetzt zur Zustimmung der Echtzeitüberweisung durch den Kunden erfolgt, z. B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Kunden und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen („aufgeschobene Zahlung“).

(2) Der Kunde kann hinsichtlich einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel auch zustimmen, dass eine einmalige Echtzeitüberweisung z. B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht (z. B. Hotel- oder Mietwagenrechnung) als Wero Zahlung mit aufgeschobener Ausführung behandelt werden soll. Der Kunde autorisiert hierbei einen Höchstbetrag, der auf dem Konto für einen Zeitraum von maximal 10 (zehn) Kalendertagen gesperrt werden kann. Die Bank wird dem Kunden nach der abschließend ausgeführten tatsächlichen Zahlung entsprechend der Zustimmung des Kunden eine eventuelle Differenz zwischen der vom Kunden autorisierten Echtzeitüberweisung und dem tatsächlich gezahlten Betrag dem Konto des Kunden wieder freigeben.

(3) Mit der Autorisierung einer Echtzeitüberweisung beauftragt der Kunde bei einer aufgeschobenen Ausführung die Bank zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Echtzeitüberweisung für einen Zeitraum von maximal 10 (zehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsverprechens zugunsten des Händlers vereinbart der Kunde mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 10 (zehn) Kalendertagen auf dem Konto gesperrt werden kann. Die Sperre erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der mittels Wero Digital Wallet zugestimmten Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Kunden autorisierten Echtzeitüberweisung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der Echtzeitüberweisung gemäß Nummer 2.2. vorliegen, erfolgt nach Autorisierung der Echtzeitüberweisung.

(4) Erhält die Bank innerhalb von maximal 10 (zehn) Tagen keine Fälligkeitsmeldung seitens EPI, wird die Bank den vom Kunden autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben. Die Zustimmung zu der Echtzeitüberweisung ist ab diesem Zeitpunkt hinfällig.

(5) Der Kunden kann die Zustimmung zwischen Autorisierung und zeitlich aufgeschobener Ausführung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen.

(6) Der Kunde kann auch zustimmen, für einen Händler einen bestimmten Höchstbetrag für einen bestimmten Zeitraum (z. B. einen Tag, eine Woche, einen Monat) als aufgeschobene Echtzeitüberweisung zu autorisieren, sodass bis zum Erreichen des autorisierten Höchstbetrags der Kunde bei dem Händler mehrere Echtzeitüberweisungen ausführen kann, ohne dass diese einzeln vom Kunden in der Authentifizierungs-App autorisiert werden müssten. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Kunden autorisierten Echtzeitüberweisungen möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der Echtzeitüberweisungen gemäß Nummer 2.2 vorliegen, erfolgt hierfür unmittelbar nach Autorisierung der Echtzeitüberweisungen. Die Zustimmung des Kunden ist abweichend von Nummer 2.3.3.4 Satz 2 bis zum Ablauf des bestimmten Zeitraums oder bis zum Erreichen des autorisierten Höchstbetrags gültig und erst nach Ablauf des bestimmten Zeitraums bzw. Erreichen des autorisierten Höchstbetrags hinfällig und kann zuvor auch abweichend von Nummer 2.3.3.5 mit Wirkung für die Zukunft in der Wero Digital Wallet widerrufen werden. Nummer 2.3.3.3 gilt im Rahmen dieser Nummer 2.3.3.6 nicht.

(7) Im Falle einer aufgeschobenen Echtzeitüberweisung gemäß Nummer 2.3.3.2 und 2.3.3.6, (i) bei der bei Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde (z. B. Selbstbedienungstankstelle) und (ii) der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seines bisherigen Ausgabeverhaltens, dieser Sonderbedingungen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können, hat der Kunde einen Erstattungsanspruch gegen die Bank. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von acht Wochen gegenüber der Bank geltend macht und gegenüber der Bank die Sachumstände darlegt, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Die Bank wird innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitteilen und ihn auf die Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und auf die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes anzurufen, hinweisen. Dieser Absatz 2.3.3.7 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

2.3.4 Autorisierung und Ausführung von wiederkehrenden Zahlungen im Handel

(1) Der Kunde kann hinsichtlich wiederkehrender Zahlungen im Handel zustimmen, dass eine mittels Wero-Funktionen autorisierte Echtzeitüberweisung wiederkehrend (z. B. im Rahmen eines Abonnements oder bei Ratenzahlung) erfolgt. Mit der Autorisierung gemäß Nummer 2.3.1 erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Ausführung zukünftiger wiederkehrender Echtzeitüberweisungen. Im Anschluss bedarf es keiner weiteren Autorisierung und Zustimmung für die Ausführung der einzelnen wiederkehrenden Echtzeitüberweisungen.

(2) Im Falle einer wiederkehrenden Ausführung der mittels Wero Digital Wallet ausgelösten Echtzeitüberweisung kann der Kunde die Zustimmung in der Wero Digital Wallet auch nach der Autorisierung bis zum Ende des Geschäftstags vor der geplanten wiederkehrender Zahlung für die Zukunft widerrufen.

3 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde muss die in den Sonderbedingungen für das OnlineBanking niedergelegten Sorgfaltspflichten beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitshinweise der Bank zur OnlineBanking-App, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Absätze und ergänzend zu Nr. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Kunde bei Änderungen seiner Wero-Nutzerkennung seine Freischalung für die Wero-Funktionen unverzüglich aktualisieren.

(3) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der Wero-Funktionen kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfaltspflichten und sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere nach Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nrn. 7 und 8 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente im Sinne der Nr. 2 Abs. 3 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking, die OnlineBanking-App und die Wero Digital Wallet vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass die Wero-Funktionen missbräuchlich oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

4 Anzeige und Unterrichtungspflichten des Kunden; Nutzungssperre

(1) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Echtzeitüberweisung zu unterrichten. Im Übrigen gelten die in den Sonderbedingungen für das OnlineBanking niedergelegten Anzeige- und Unterrichtungspflichten.

(2) Die Regelungen der Sonderbedingungen für das OnlineBanking zur Nutzungssperre finden entsprechende Anwendung.

5 Rechte Dritter; Einhaltung von Rechtsvorschriften

(1) Der Kunde darf durch die Nutzung der Wero-Funktionen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rechte am geistigen Eigentum, Veröffentlichungsrechte und Urheberrechte.

(2) Zudem dürfen die Wero-Funktionen vom Kunden nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere dürfen unter Nutzung der Wero-Funktionen gesendete Textnachrichten, Unicode-Emojis und GIF-Dateien keine rechts- oder sittenwidrigen Informationen und Inhalte übermittelt werden. Die geltenden Strafgesetze und Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

6 Haftung

6.1 Haftung der Bank

Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen richten sich die Haftung der Bank, die Erstattungsansprüche des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse nach Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nr. 2.3 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und Nr. 10.1 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

6.2 Haftung des Kunden

(1) Kommt es im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden zu Fehlern hinsichtlich der Wero-Nutzerkennung des Kunden oder des Zahlungsempfängers, insbesondere, wenn der Kunde entgegen Nummer 3 dieser Sonderbedingungen seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist oder Änderungen, die seine Wero-Nutzerkennung betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Kunde den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Im Übrigen finden im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen die Regelungen der Sonderbedingungen für das OnlineBanking und der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr zur Haftung des Kunden Anwendung.

7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

8 Sonstige Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Nutzung der von Wero-Funktionen im Handel, wie Unklarheiten in Bezug auf die Abwicklung des getätigten Kaufs, an die von EPI bereitgestellte Streitschlichtungsstelle über die OnlineBanking-App wenden und einen Antrag auf Gewährung freiwilliger Unterstützungsleistungen stellen (sogenannter „Dispute“). Die Einzelheiten dieser Unterstützungsleistungen und die Voraussetzungen seiner Beantragung werden separat und unabhängig von der Bank vereinbart.

9 Entgelte

(1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren, die sich, wenn vereinbart, aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt. Das gilt insbesondere für die mittels der Wero-Funktionen beauftragten Echtzeitüberweisungen.

(2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nr. 1.10) entsprechend.

(3) Die Wero-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verlegungsberechtigte Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

10 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen

(1) Der Kunde kann die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Angebot der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Wero-Funktionen sowie weitere Zusatzfunktionen in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Wero-Funktionen oder wenig genutzte Zusatzfunktionen aus dem Angebot zu entfernen.

(2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen an den Kunden vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen, wenn Anpassungen oder Veränderungen an den Wero-Funktionen oder weiteren Zusatzfunktionen eine (oder mehrere) Änderung(en) dieser Sonderbedingungen erforderlich machen und der Kunde diese Änderung(en) nicht entsprechend Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen annimmt.

11 Kündigung

(1) Der Kunde kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es gleich, wenn der Kunde seine Freischaltung für die Wero-Funktionen löscht. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es auch gleich, wenn der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung im Sinne der Nr. 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigt.

(2) Mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt die Befugnis des Kunden zur Nutzung der Wero-Funktionen. Eine weitere Nutzung der Wero-Funktionen ist dann erst nach erneuter Freischaltung des Kunden für die Nutzung der Wero-Funktionen unter Annahme dieser Sonderbedingungen in der dann geltenden Fassung möglich.

(3) Die Bank kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten in Textform kündigen.

(4) Im Falle einer Kündigung des Kunden sind die vor Zugang der Kündigung erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge durch die Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen auszuführen oder abzulehnen. Entsprechendes gilt im Falle einer Kündigung der Bank für die vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge.

B. Wero-PRO-Funktionen

Die Regelungen des Abschnitts B. ergänzen und ersetzen gegebenenfalls die Regelungen des Abschnitts A. dieser Sonderbedingungen und gelten für die gesondert zwischen Bank und Kunde vereinbarten Wero-PRO-Funktionen.

1 Vereinbarung und Aktivierung von Wero-PRO-Funktionen

(1) Wero-PRO-Funktionen können dem Kunden von der Bank angeboten und mit diesem zusätzlich zu den Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen auf allen von der Bank hierzu angebotenen Wegen vereinbart werden. Insbesondere ist der Abschluss eines Vertrags im elektronischen Geschäftsverkehr durch Auswahl entsprechender Optionen in der OnlineBanking-App möglich, soweit dies von der Bank angeboten wird.

(2) Nach vertraglicher Vereinbarung von Wero-PRO-Funktionen können diese vom Kunden für alle vereinbarten Konten i. S. v. Nummer A. 1.2 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen, die dem Kunden von der Bank zu diesem Zweck in der OnlineBanking-App angeboten werden, gesondert aktiviert oder deaktiviert werden. Die Aktivierung für ein bestimmtes Konto ermöglicht die Nutzung der Wero-PRO-Funktionen für alle Kontonutzungen und für alle Personen mit Verfügungsberechtigung (bspw. Kontobevollmächtigte) über das aktivierte Konto („Wero-PRO-Konto“).

(3) Die Bereitstellung der Wero-PRO-Funktionen erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden, spätestens jedoch am nächsten Bankarbeitstag.

2 Wero-PRO-Funktionen

(1) Die Wero-PRO-Funktionen sind für Kleingewerbetreibende, Selbstständige und Privatkonten mit gelegentlicher geschäftlicher Nutzung konzipiert. Die Wero-PRO-Funktionen sind unabhängig davon nutzbar, ob ein Konto von der Bank als gewerbliches oder privates Konto geführt wird. Gleichwohl können einzelne Wero-PRO-Funktionen nicht verfügbar

sein, wenn die Bank des Zahlers diese noch nicht für dessen Kunden umgesetzt hat.

(2) Die Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen werden durch die Aktivierung der Wero-PRO-Funktionen für das jeweilige Konto um folgende Dienstleistungen ergänzt:

a) Der Kunde kann von anderen Wero-Nutzern Wero-PRO-Zahlungen empfangen und anfragen. Wero-PRO-Zahlungen sind Wero-Zahlungen, die Wero-Nutzer auf eine Wero-PRO-Zahlungsanfrage hin auf ein mit der Zahlungsanfrage verbundenes Wero-PRO-Konto leisten oder Wero-Zahlungen, die ohne Anfrage auf einem Wero-PRO-Konto eingehen.

b) Wero-PRO-Zahlungsanfragen können vom Kunden mit den innerhalb von Wero vorgesehenen technischen Mittel erzeugt und an andere Wero-Nutzer übermittelt werden, bspw. durch Erzeugung eines entsprechenden QR-Codes mittels der OnlineBanking-App.

c) Wero-PRO-Zahlungsanfragen werden mit einer vom Kunden festgelegten alphanumerischen Referenz versehen, die bei Zahlung wieder übermittelt wird und in den Transaktionsdetails der Umsatzübersichten eines Wero-PRO-Kontos aufgeführt wird.

d) Für eingehende Wero-PRO-Zahlungen werden automatisiert zahlungseingangsbestätigende Transaktionsbelege generiert und an den Zahler rückübermittelt. Diese Transaktionsbelege erfüllen nicht notwendigerweise die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung oder Quittung.

e) Für an Zahler ausgegebene Zahlungsanfragen kann der Kunde automatisierte Zahlungserinnerungen einrichten, falls eine Zahlung zu einer bestimmten Referenz zu einem vom Kunden bestimmten Zeitpunkt noch nicht auf dem Wero-PRO-Konto eingegangen ist.

(3) Wero-PRO-Konten werden anderen Wero-Nutzern innerhalb der Systeme der Bank und innerhalb der Systeme von Wero durch grafische Gestaltung oder textliche Auszeichnung als solche kenntlich gemacht.

(4) Einzelne der Wero-Pro-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

3 Entgelte

(1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-PRO-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt. Das gilt insbesondere für die mittels der Wero-Pro-Funktionen beauftragten Echtzeitüberweisungen.

(2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nr. 1.10) entsprechend.

(3) Die Wero-PRO-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-PRO-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verfügbare Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

4 Kündigung und Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen

(1) Für die Kündigung seitens des Kunden und der Bank gilt Nummer A. 10 dieser Sonderbedingungen entsprechend. Mit Wirksamkeit einer Kündigung der Wero-PRO-Funktionen nach Nummer B. 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Sonderbedingungen werden die vom Kunden aktivierten Wero-PRO-Funktionen deaktiviert.

(2) Die Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen für ein vereinbartes Konto stellt keine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen dar.

(3) Eine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen erstreckt sich im Zweifelsfall nicht auf die Kündigung der Wero-Funktionen (Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen).